

Ort, Datum: Schwaz, am 27.03.2025

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 26.03.2025, TOP 08, folgenden Beschluss gefasst:

„Bei der nichtöffentlichen, asphaltierten Fahrfläche im Bereich der Wohnanlage Gans, Innsbrucker Straße 35 – 35c, wird für die ostseitige Fassade des Objektes Innsbrucker Straße 35 ein „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 gemäß beiliegendem Lageplan vom 13.03.2025 verordnet.

Die Kundmachung in der Örtlichkeit erfolgt durch die Anbringung der Verkehrszeichen. „

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:


Victoria Weber, MSc

angeschlagen am: 27.03.25

abgenommen am:



schwaz

BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
 Datum 13.3.2025